

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Verkäufe und Lieferungen der RFU. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von RFU schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot

- Angebote von RFU sind stets freibleibend.
- Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware oder der Durchführung der Arbeiten durch RFU zustande.
- An Bestellungen ist der Kunde 30 Tage gebunden, falls schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

III. Lieferung, Lieferverzug und Abnahme

- Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von RFU nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich RFU beim Eintritt eines dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.
- Dauert die Leistungsverhinderung im Sinn vorgenannter Ziffer mehr als 3 Monate sind RFU und der Kunde, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in vorstehender Ziffer genannten Gründen nur der Kunde berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, im Falle des Verzuges von RFU mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten.
- Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind im Rahmen der Regelung in Ziffer IX ausgeschlossen.
- RFU ist zur vorzeitigen Lieferung und Rechnungsstellung berechtigt, wenn nicht ausdrückliche gegenteilige Vereinbarungen bestehen.
- RFU behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung in jedem Fall vor.
- Nimmt der Kunde bestellte Ware nicht ab, ist RFU berechtigt pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass RFU überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist bzw. die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt.

IV. Gefahrübergang

- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort zu übernehmen.
- Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur spätestens mit Übernahme der Ware auf den Kunden über.
- Gerät der Kunde in Annahmeverzug tritt die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Bereitstellungsanzeige ein. Kosten der Lagerung bei RFU oder bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes gegen den Kunden bleibt unberührt.
- Auf Wunsch des Kunden wird die Sendung auf dessen Kosten durch RFU gegen Transport-, Bruch-, Feuer-, und Wasserschäden versichert. Evtl. Verpackungs- und Lademittel werden unter Ausschluss jeglicher ausschließlicher Haftung, ausgewählt und dem Besteller zum Selbstkostenpreis weiterberechnet.

V. Preise

- Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vermerkt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug zahlbar. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe werden nicht gewährt.
- Die im Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung genannte Gesamtsumme ist als Kaufpreis zu bezahlen, wenn eine Lieferzeit bis zu 4 Monaten vereinbart ist oder innerhalb von 4 Monaten geliefert wird. Anderenfalls werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise der RFU zuzüglich Umsatzsteuer als Kaufpreis vereinbart.
- Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei in der Währung, in der der Kaufvertrag getätigt wird, geleistet werden.
- Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
- Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung ab Lager oder Hafen zzgl. Verpackung, Porto, Fracht u. sonstige Versandspesen.
- Gegenüber Ansprüchen von RFU kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von RFU und der Gegenanspruch des Kunden auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Zahlungsverzug

- Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, läßt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist RFU unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche berechtigt:
 - wenn der Verzug/Protest eine Finanzierung oder Tilgungsvereinbarung betrifft, sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen;
 - sämtliche Lieferungen oder Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen;
 - sämtliche Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
- RFU ist darüber hinaus berechtigt, wahlweise als Verzugschaden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, oder in Höhe von mindestens 12% jährlich zu verlangen. Die Geltendmachung eines RFU entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass RFU ein über den gesetzlichen Zinsschaden hinausgehender Schaden nicht entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

- RFU behält sich das Eigentum an der, dem Kunden gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen. Die Regelung des § 366 BGB findet Anwendung.
- Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die auch das Feuer- und Diebstahlrisiko einschließt. Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Kunde nach den Herstellervorschriften auf eigene Kosten durch RFU oder einen von RFU oder dem Hersteller anerkannten Betrieb rechtzeitig durchführen bzw. durchführen lassen.
- Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der gelieferten Ware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RFU berechtigt.

- Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der gelieferten Ware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche (z. B. aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware - bei einem vereinbarten Kontokorrent in Höhe der Saldoforderung - an RFU ab.
- Bei Zugriffen Dritter auf die gelieferte Ware hat der Kunde auf das Eigentum von RFU hinzuweisen und RFU unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RFU die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- Wird die gelieferte Ware mit anderen, RFU nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt RFU das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde RFU anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für RFU. Der Kunde tritt RFU auch die Forderungen zur Sicherung gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Übersteigt der realisierbare Wert der RFU aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten die Gesamtforderung von RFU gegen den Kunden um mehr als 20%, so ist RFU auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die RFU aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Vorliegen von Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest und Insolvenz des Kunden, ist RFU unter den Rücktrittsvoraussetzungen, insbesondere unter den Regelungen des § 323 BGB berechtigt, die gelieferte Ware abzuholen.
- Verlangt RFU die Herausgabe der gelieferten Ware, so ist RFU berechtigt, diese nach Vorankündigung durch Verkauf oder durch Ankauf zum Händlerkaufpreis nach dem Schätzwert eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu verwerten. Verwertungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeit des Kunden angerechnet.

VIII. Gewährleistung

- RFU übernimmt dem Kunden gegenüber eine Gewährleistung im Rahmen der Bestimmungen des Herstellerwerkes. Soweit das jeweilige Herstellerwerk einen Garantiefall gegenüber RFU verneint, ist auch RFU dem Kunden gegenüber zur Gewährleistung nicht verpflichtet. RFU ist auch nicht verpflichtet, Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Herstellerwerk durchzusetzen.
- Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Später auftretende Mängel sind RFU unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sonstige Kunden haben, soweit sie nicht Kaufleute sind, offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen RFU schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt ab Empfang der Ware, sonst mit Auftreten des Mangels zu laufen.
- Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
 - zuvor aufgetretene Fehler nicht unverzüglich angezeigt worden sind;
 - der Käufer die Vorschriften über Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat;
 - der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller/Importeur nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist;
 - in den Kaufgegenstand vom Hersteller/Importeur nicht freigegebene Ersatzteile, Ein- oder Anbauteile angebaut worden sind.
- Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Soweit ein von RFU zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist RFU nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung (auch mehrmaliger) oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Stellt der Kunde RFU auf Verlangen die beanstandete Ware nicht zur Verfügung oder veräußert oder verwendet er die Ware, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
- Ist RFU zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die RFU zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl nach vorausgehender Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz geltend zu machen (§§ 437, 634 BGB).
- Jede weitere Haftung von RFU gegenüber dem Kunden aufgrund von Mängeln in der Lieferung oder in der Leistung ist - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer IX - ausgeschlossen.
- Gebrauchte Maschinen/Komponenten werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

IX. Haftung

- Schadenersatzansprüche gegen RFU sind, soweit gesetzlich zulässig gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen,
- Soweit RFU dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn etc. ausgeschlossen, soweit die Ersatzansprüche nicht wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bestehen.
- Alle Schadensersatzansprüche gegen RFU verjähren, sofern nicht ein genereller Gewährleistungsausschluss greift, in einem Jahr nach Lieferung bzw. ab Beginn des Annahmeverzuges des Kunden für die Übernahme der Ware. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, für die ein Ausschluss oder eine Abkürzung der Verjährung gesetzlich nicht zulässig ist.
- Soweit die Haftung von RFU ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Geschäftsführer, sämtl. Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von RFU.
- Für Schäden, die aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit herrühren, haftet RFU im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des groben Verschuldens findet der Haftungsausschluss gem. vorstehender Ziff. IX. 1. - 4. keine Anwendung.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und RFU geschlossenen Vertrag ist Wolfegg
- Der Gerichtsstand richtet sich, soweit der Kunde nicht Kaufmann ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sowie im Geschäftsverkehr mit jur. Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt als Gerichtsstand das Landgericht Ravensburg als vereinbart.

XI. Anwendbares Recht, Schriftform

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen inter-nationalen Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Vereinbarung im Kaufvertrag. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden RFU nur nach schriftlicher Bestätigung.